

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/122 vom 29. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_122

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/122 du 29 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/122 del 29 gennaio 2026

Regeste

Art. 43 Abs. 1 und 3 ATSG; Art. 28 IVG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens. Rechtswidriges Vorgehen der Beschwerdegegnerin, indem sie sich über Art. 43 Abs. 3 ATSG hinweggesetzt hat. Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des überwiegend wahrscheinlichen Sachverhalts durch Wiederholung der neuropsychologischen Begutachtung unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Mahn- und Bedenkzeitverfahren, Unterbreitung der Erkenntnisse an die psychiatrische Sachverständige zur Würdigung und zur anschliessenden neuen Konsensbeurteilung zur Gesamtarbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2026, IV 2025/122).

Erwägungen

E. 1

August 2023 zu prüfen.

E. 2

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin es unterlassen hat, vor Erlass ihrer rentenabweisenden Verfügung die Stellungnahme der Gutachter vom 4. April 2025 (IV-act. 125) zur Rückfrage der RAD-Ärztin der Beschwerdeführerin zuzustellen. Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 42 ATSG) verletzt. Indes ist auf die rechtlichen Konsequenzen dieser Verletzung nicht weiter einzugehen, da sich, wie zu zeigen sein wird, ohnehin eine Rückweisung aus materiellen Gründen gebietet.

E. 3.1

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. Bei einer nicht erwerbstätigen Person entspricht der Invaliditätsgrad gemäss dem Art. 28a Abs. 2 IVG dem Mass der Unfähigkeit, sich im

Aufgabenbereich zu betätigen. Bei einer teilerwerbstätigen Person ist der Invaliditätsgrad für den Erwerbsbereich anhand eines Einkommensvergleichs im Sinne des Art. 28a Abs. 1 IVG und für den Aufgabenbereich anhand eines Betätigungsvergleichs im Sinne des Art. 28a Abs. 2 IVG zu berechnen; die Teilinvaliditätsgrade sind entsprechend den Anteilen des Erwerbs- und Aufgabenbereichs zu gewichten und zu addieren (sog. «gemischte Methode»; Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Beschwerdegegnerin angegeben, dass sie im Gesundheitsfall zwischen 70 und 100 Prozent erwerbstätig wäre (IV-act. 71). Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin als vollterwerbstätig qualifiziert mit der Begründung, dass diese wirtschaftlich in einem hohen Pensum hätte arbeiten müssen und keine Betreuungsaufgaben IV 2025/122 10/14

wahrzunehmen habe (IV-act. 78-2). Diesen Überlegungen ist vor dem Hintergrund der Höhe der vergangenen Einkünfte (vgl. hierzu Auszug aus dem individuellen Konto [IV-act. 16]) und der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin in der jetzigen Lage keine eigene Wohnung leisten kann, nachvollziehbar und korrekt. Im fiktiven Gesundheitsfall wäre die Beschwerdeführerin überwiegend wahrscheinlich zu 100 Prozent erwerbstätig gewesen, da sie ansonsten aufgrund des geringen Einkommens sozialhilfebedürftig geworden wäre.

E. 4.1

Zur Ermittlung der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen und in einer adaptierten Tätigkeit hat die Beschwerdegegnerin bei der ABI Begutachtungsinstitut GmbH eine Begutachtung in Auftrag gegeben. Nachfolgend zu prüfen ist, ob dem Gutachten voller Beweiswert zukommt, d.h., ob die angegebene Arbeitsfähigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist. Ein Gutachten hat vollen Beweiswert, wenn es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 4.2

Das internistische, das psychiatrische, das rheumatologische und das neurologische Gutachten beruhen auf einer persönlichen und umfassenden Untersuchung der Beschwerdeführerin. Die Sachverständigen haben deren subjektive Sicht eingehend erfragt (IV-act. 103-22 f., 103-29 ff., 103-49 f., 103-48 ff.). Anhand von fachärztlichen Untersuchungen haben sie die klinischen Befunde erhoben, die es ihnen erlaubt haben, objektive, d.h. von der subjektiven Sicht der Beschwerdeführerin losgelöste Schlussfolgerungen hinsichtlich der Diagnosen und der Arbeitsfähigkeitsschätzung zu ziehen. Die ermittelten Funktionseinschränkungen und die gestellten Diagnosen sind nachvollziehbar. Die Sachverständigen haben sich in allen drei Gutachten mit der Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität auseinandergesetzt und bei Bedarf dazu Stellung genommen. Während den Akten weder neurologische noch rheumatologische Berichte zu entnehmen sind und sich deshalb eine Auseinandersetzung mit abweichenden Berichten der behandelnden Ärzte erübrigt hat, haben sich sowohl der internistische Sachverständige als auch die psychiatrische Sachverständige mit den vorhandenen Berichten auseinandergesetzt und allfällige Diskrepanzen nachvollziehbar begründet.

Konkret hat der internistische Sachverständige auf die besondere Funktion der behandelnden Ärztin als Hausärztin und deren stärkere Gewichtung subjektiver Einschätzungen der Beschwerdeführerin hingewiesen, während das internistische Gutachten auf einer rein medizinisch-theoretischen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit beruhe. Dabei gilt es zu beachten, dass dem internistischen Sachverständigen – gleich wie den weiteren Gutachtenspersonen – alle Akten vorlagen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie ihre Schlussfolgerungen in Kenntnis davon gezogen haben. Dies zeigt sich exemplarisch anhand des psychiatrischen Gutachtens: Die Sachverständige hat nachvollziehbar IV 2025/122 11/14

dargelegt, weshalb bei der Beschwerdeführerin von einer depressiven, allerdings – unter anderem dank der laufenden medikamentösen Behandlung – weitgehend remittierten Episode auszugehen sei. Dies steht im Einklang mit dem Austrittsbericht der Klinik D.____, worin keine anhaltend depressive Stimmungslage, jedoch schnelle Stimmungswechsel beschrieben worden sind (vgl. hierzu IV-act. 47-9 «Psychostatus»). Differenziert hat die psychiatrische Sachverständige auch ausgeführt, dass die behandelnde Psychiaterin ihre Arbeitsfähigkeitseinschätzung nicht aufgrund psychiatrischer Diagnosen, sondern mit dem Post Covid-Syndrom begründet hat (vgl. hierzu auch IV-act. 47-2 Frage 2.1, 53-2 Frage 1, 69-2 Frage 10). Nach dem Gesagten ist die Beweiskraft der genannten Teilgutachten zu bejahen.

E. 4.3

Auch der neuropsychologische Sachverständige hat eine vertiefte Befragung der Beschwerdeführerin vorgenommen (IV-act. 103-56 ff.). Anhand unterschiedlicher Tests hat er versucht, den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aus neuropsychologischer Sicht zu eruieren. Er hat stets aufgezeigt, wie die Ergebnisse zu würdigen sind, und seine Einschätzungen mit anschaulichen Beispielen untermauert (vgl. etwa IV-act. 103-60 f.: «Die Leistung der Probandin liegt bezüglich zwei[er] kritischer Parameter im Bereich der durchschnittlich zu erwartenden Leistung von Menschen mit fortgeschrittener Demenz»; «In den einfachen Durchgängen zeigt sich eine Leistungsverbesserung über die Zeit, was bei schweren Störungen üblicherweise nicht zu erwarten wäre»; «Entsprechend verminderte Reaktionszeiten, wie sie bei A.____ in einer einfachen Reiz-Reaktionsaufgabe teilweise beobachtet werden, sind auch bei schweren hirnganischen Störungen nicht zu erwarten [...]»). Diesbezüglich vermag auch das neuropsychologische Gutachten zu überzeugen. Allerdings erweist sich der massgebende Sachverhalt (in neuropsychologischer und – aufgrund der notwendigen psychiatrischen Würdigung dieser Erkenntnisse – indirekt auch in psychiatrischer Hinsicht) entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung als in einem entscheidenden Punkt ungenügend ermittelt, weshalb der RAD bzw. die Beschwerdegegnerin nicht darauf hätte abstellen dürfen. Der neurologische Sachverständige hat festgehalten, dass die von der Beschwerdeführerin anlässlich eines Teils der neuropsychologischen Untersuchung erbrachten Leistungen aufgrund suboptimalen Verhaltens überwiegend wahrscheinlich nicht mit dem eigentlichen Leistungspotential übereinstimmen. Deshalb habe in neuropsychologischer Hinsicht anhand der vorliegenden Befunde keine zuverlässige Aussage im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit gemacht werden können (IV-act. 103- 62, insbesondere auch Frage 12, wo der Sachverständige von «nicht verwertbaren Befunden» spricht). Ursächlich für die ungenügende Sachverhaltsermittlung ist eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin bei der Sachverhaltsabklärung gewesen. Für diesen Fall hat der

Gesetzgeber Art. 43 Abs. 3 ATSG geschaffen. Die RAD-Ärztin bzw. die Beschwerdegegnerin hat ungeachtet dessen auf das (folglich unvollständige) Gesamtgutachten und die darin enthaltene Gesamtarbeitsfähigkeitsschätzung abgestellt. Das suboptimale Leistungsverhalten der Beschwerdeführerin hat sie demnach zu Lasten der Beschwerdeführerin ausgelegt, ohne sich dabei an IV 2025/122 12/14

die Vorschriften zum Mahn- und Bedenkzeitverfahren (Art. 43 Abs. 3 ATSG) zu halten; dadurch hat sie in unzulässiger Weise eine Umkehr der objektiven Beweislast zu Lasten der Beschwerdeführerin vorgenommen. Untrennbar mit der Verletzung von Art. 43 Abs. 3 ATSG verbunden ist eine Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) durch die Verwaltungsbehörde. Der Art. 43 Abs. 3 ATSG soll den Sozialversicherungsträger nicht (sozusagen als Ausnahme vom Art. 43 Abs. 1 ATSG) von dieser Pflicht befreien, sondern er bezweckt vielmehr die Erfüllung dieser ureigensten Aufgabe trotz einer Weigerung der versicherten Person, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Die Beschwerdegegnerin hat somit auf einen nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Teilsachverhalt abgestellt und darauf basierend die rentenabweisende Verfügung erlassen. Da es nicht die Sache des Versicherungsgerichts sein kann, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin, nämlich die Sachverhaltsabklärung, zu übernehmen, ist die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dem Gericht steht nämlich weder über Art. 43 Abs. 3 ATSG noch über das massgebende kantonale Recht (VRP) die Möglichkeit der Auferlegung der Mitwirkungspflicht bzw. einer allfälligen Sanktion zur Verfügung. Die Sache ist zur Ermittlung des überwiegend wahrscheinlichen Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie wird unter Beachtung der Vorschriften zum Mahn- und Bedenkzeitverfahren eine neuropsychologische Begutachtung durchführen lassen. Die psychiatrische Sachverständige wird anschliessend die Erkenntnisse würdigen, ehe sich die Gutachter im Rahmen einer Konsensbeurteilung erneut zur Gesamtarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin äussern werden und die Beschwerdegegnerin neu verfügen wird.

E. 5

Nachdem die Sache in Aufhebung der Verfügung vom 24. April 2025 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, erübrigen sich Erwägungen zum Valideneinkommen der Beschwerdeführerin.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Rückweisung einer Sache gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf Fr. 600.– festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der IV 2025/122 13/14

Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor dem Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO) für Rechtsanwälte pauschal Fr. 1'500.– bis Fr. 15'000.–. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Für einen durchschnittlichen «IV-Rentenfall» wie den vorliegenden mit einem einzigen Gutachten und mit Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels wird jeweils eine Entschädigung von Fr. 4'000.– zugesprochen. Die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 4'000.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.– zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen. IV 2025/122 14/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.